

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2014-2015, S. 167)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Bildung und Kultur

Datum: Freitag, 26. September 2014, 10.30 Uhr bis 19.20 Uhr / Zirkularbeschluss vom Montag, 29. September 2014

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Tenchio (Kommissionspräsident), Locher Benguerel (Kommissionsvizepräsidentin), Atanes, Berther, Casty, Clalüna, Hug, Kasper, Märchy-Caduff, Thomann-Frank, Waidacher, Barandun (Protokoll)

RR Jäger (Vorsteher EKUD), Stadler (Departementssekretärin EKUD), Märchy (Leiter Amt für Höhere Bildung)

zudem von 10.30 Uhr bis 11.35 Uhr:
Brosi (Rektor Evangelische Mittelschule Schiers), Hensler (Rektor Gymnasium Kloster Disentis)

zudem von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr:
Derungs (Mitautor Zustandsanalyse und Kostenrechnung ZIBAG)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)		
I.		
	Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:	
I. Allgemeine Bestimmungen		
	<p>Art. 3ter Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.</p>	
	<p>Art. 3quater Besonderer Förderbedarf</p> <p>Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis c des Schulgesetzes.</p>	
		<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Artikel wie folgt:</p> <p>Art. 3quinquies Besondere Talente</p> <p>Die Mittelschulen können Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport fördern. Das Förderprogramm ist der Regierung zur Genehmigung einzureichen.</p>

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
-----------------	---	---

II. Die Bündner Kantonsschule		
<p>Art. 4 Zweck</p> <p>Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen</p> <p>a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder eine berufliche Ausbildung;</p> <p>b) eine berufliche Ausbildung</p> <p>und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.</p>	<p>Art. 4 Auftrag</p> <p>¹ Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen (...) eine (...) Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium (...).</p> <p>² Sie fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.</p>	
<p>Art. 5 Organisation</p> <p>¹ Die Kantonsschule umfasst:</p> <p>a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;</p> <p>b) die Handelsmittelschule;</p> <p>c) die Fachmittelschule.</p> <p>² Über die Führung der Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p>	<p>Art. 5 Organisation</p> <p>¹ Betrifft nur die italienische Fassung.*</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>* L'art. 5 cpv. 1 lett. c LSM recita: „la Scuola media di diploma“. La proposta del nuovo art. 5 cpv. 1 lett. c LSM recita: „la scuola specializzata“.</p>	
<p>Art. 7 Ziel der Handelsmittelschule</p> <p>¹ Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom ab.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 Ziel der Handelsmittelschule</p> <p>¹ Die Handelsmittelschule wird gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann auf Berufsmaturitätsniveau abgeschlossen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ¹ Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf (...) vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. (...). Sie wird gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann mit Berufs-</p>

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
<p>Art. 7bis Ziel der Fachmittelschule</p> <p>¹Die Fachmittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.</p> <p>²Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.</p>	<p>Art. 7bis Ziel der Fachmittelschule</p> <p>¹Die Fachmittelschule vermittelt eine praxisbezogene Allgemeinbildung als Vorbereitung auf das anschliessende Studium an Fachhochschulen der sozialen Arbeit und medizinischen Tätigkeit sowie an pädagogischen Hochschulen. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss und der Fachmaturität ab.</p> <p>²Aufgehoben</p>	<p>maturität abgeschlossen.</p>
<p>III. Die privaten Mittelschulen</p>		
<p>Art. 14 Anerkennung von Ausweisen</p> <p>¹Die Regierung kann Maturitäts- Handelsdiplom- und Fachmittelschulabschluss privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.</p> <p>²Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.</p> <p>³Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.</p> <p>⁴Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonale anerkannte Ausweise die Anerkennung zu verleihen.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 und 3 Anerkennung von Ausweisen</p> <p>¹Die Regierung kann an privaten Mittelschulen erlangte Abschlüsse des Gymnasiums und der Fachmittelschule anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.</p> <p>³Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden von der zuständigen kantonalen Behörde gemäss übergeordnetem Recht unterzeichnet.</p>	<p>Art. 14 Abs. 3</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Atanes, Berther, Casty, Clalüna, Hug, Kasper, Locher Benguerel, Märchy-Caduff, Thomann-Frank, Waidacher; Sprecherin: Locher Benguerel) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Tenchio) Ergänzen wie folgt: ³Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden von der zuständigen kantonalen Behörde gemäss übergeordnetem Recht sowie dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterzeichnet.</p>

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
	<p>Art. 14bis Handels- und Informatikmittelschule</p> <p>¹ Handels- und Informatikmittelschulen an privaten Mittelschulen werden mindestens mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.</p> <p>² Die Regierung kann Handels- und Informatikmittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufsbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.</p> <p>³ Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht dem Beitrag pro Schüler privater Mittelschulen.</p>	<p>Art. 14bis Abs. 1 und 2 Handels(...)mittelschule</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Casty, Clalüna, Hug, Kasper, Thomann-Frank, Waidacher; Sprecher: Kasper)</i> Ändern wie folgt: ¹ Handels(...)mittelschulen an privaten Mittelschulen werden mindestens mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.</p> <p>² Die Regierung kann Handels(...)mittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufsbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Atanes, Berther, Locher Benguerel, Märchy-Caduff, Tenchio; Sprecher: Tenchio) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>Art. 14bis Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ² Die Regierung kann Handels[- und Informatik]mittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufs- und Allgemeinbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.</p>

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
<p>Art. 17 c) Bemessung</p> <p>¹ Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.</p> <p>² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1, 2, 4 und 5</p> <p>¹ Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 einen Beitrag aus, welcher sich aus der Betriebs- und der Investitionspauschale zusammensetzt. Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Kantonsschule entstehen, und einer Verwaltungskostenpauschale. Die Investitionspauschale basiert auf der Gebäudebewertung für die Kantonsschule und setzt sich aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Fremdkapitals und dem auf den Reproduktionskosten basierenden jährlichen Rückstellungsbedarf zusammen.</p> <p>² Für Schulen bis 250 beitragsberechtigte Schüler wird auf den Beitrag eine Zusatzpauschale gewährt. Sie beträgt für Schulen bis 50 beitragsberechtigte Schüler 6 Prozent pro Schüler und reduziert sich linear mit steigender Schülerzahl.</p> <p>⁴ Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombination mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache wird eine Sprachpauschale in der Höhe von 39 000 Franken pro Klassenzug ausgerichtet (Stand 31. Dezember 2013, Landesindex der Konsumentenpreise, Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte).</p> <p>⁵ Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet. Die Investitionspauschale wird periodisch der aktuellen Gebäudebewertung und jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst. Die Sprachpauschale wird jährlich nach den Vorgaben der Regierung der Teuerung angepasst.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 Satz 3</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen: Atanes, Berther, Casty, Clalüna, Kasper, Locher Benguerel, Märchy-Caduff, Tenchio, Thomann-Frank, Waidacher; Sprecher: Tenchio) Ergänzen wie folgt: ¹ ...Die Investitionspauschale basiert auf der Gebäudebewertung für die Kantonsschule und setzt sich aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Fremdkapitals zu 4 Prozent p.a., dem auf den Reproduktionskosten basierenden jährlichen Rückstellungsbedarf bei einer Gesamtlebensdauer von 40 Jahren zu 4 Prozent p.a. sowie der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals zu 5,5 Prozent p.a. zusammen.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Hug) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>neuer Art. 17 Abs. 5</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Abs. 5 wie folgt: ⁵ Mittelschulen mit genehmigten Förderprogrammen gemäss Art. 3quinquies wird eine Talentpauschale von jährlich 1000 Franken pro teilnehmenden Schüler bezahlt.</p> <p>Abs. 5 gemäss Botschaft wird zu Abs. 6.</p> <p>Art. 17 Abs. 6 Satz 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ⁶ Die Sprach- und Talentpauschalen werden jährlich nach den Vorgaben der Regierung der Teuerung angepasst.</p>

Teilrevision 2014 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden
synoptische Darstellung 26. September 2014

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft (Änderungen sind hervorgehoben)	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
<p>Art. 17bis Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene</p> <p>Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.</p>		
<p>Art. 17ter Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin</p> <p>Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	<p>Art. 17ter Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin</p> <p>Der Kanton kann für Schüler, von denen mindestens ein Elternteil im Kanton Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz hat, Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden anschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.</p>	
<p>Art. 18 d) Aufhebung, Entzug der Beitragsleistung</p> <p>¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.</p> <p>² Private Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.</p>	<p>Art. 18 (...) Änderung der Beiträge, Sanktionen</p> <p>¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beiträge an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.</p> <p>² Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildungsqualität nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag kürzen oder entziehen.</p> <p>³ Wer dieses Gesetz oder gestützt darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachtet, wird vom Departement mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ³ Mittelschulen, welche dieses Gesetz oder gestützt darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachten, werden vom Departement mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p>
II.		
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Abzuschreibende Vorstösse (Anträge Botschaft Seite 204):

3. das Postulat Bischof betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 4|2002/2003, S. 529) abzuschreiben;
Gemäss Botschaft
4. den Auftrag Cavegn betreffend Führung von Informatikmittelschulen im Kanton Graubünden (GRP 4|2012/2013, S. 771) abzuschreiben;
Gemäss Botschaft
5. den Auftrag Berther betreffend Anpassung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 5|2012/2013, S. 921) abzuschreiben.
Gemäss Botschaft